

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Aichwald e.V.

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen unter der Registernummer 799

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Aichwald e.V.,

nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Aichwald (und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen einzutragen).

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der **§§ 51 – 68 AO 1977**.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele (Zweck) des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur -mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung
- Förderung des Obstbaus, auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
- Die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- Durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
- Durchführung von Unterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgängen etc.
- Durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg
- Durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift „Obst und Garten“
- Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverein Esslingen e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart angeschlossen.

Die Erwerbsobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband zusammengefasst und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst- und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
Über die Annahme eines schriftlichen Antrages auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Er soll vor seiner Entscheidung den erweiterten Vorstand anhören.
Gegen die Versagung der Aufnahme kann die Abstimmung durch die Mitgliederversammlung verlangt werden.
- Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erfolgen.
- Die Mitglieder haben jährlich Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 10 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen.

- Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß §2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.
- Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des vertretungsberechtigten Vorstands zu vergüten.
- Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß §7 der Satzung fristgerecht abzuführen.
- Für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der erweiterte Vorstand
- Der vertretungsberechtigte Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald unter Angabe der Tagesordnung von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Wahl der Vorstands
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge
- Die Genehmigung des Haushaltplans
- Die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den vertretungsberechtigten Vorstand
- Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern

- Die Bestellung von Rechnungsprüfern
- Die Änderung der Satzung
- Die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung, falls dies für erforderlich gehalten wird
- Die Beschlussfassung über Anträge
- Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (die Mitgliederversammlung entscheidet hierbei nach freiem Ermessen)
- Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden - vertretungsberechtigter Vorstand (i.S. des §26 BGB) –
3. dem Rechner
4. dem Schriftführer

Mindestens 5 weiteren Vereinsmitgliedern – erweiterter Vorstand –

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Die Amtszeit der unter den ungeraden Ziffern Genannten endet in ungeraden Jahren, die Amtszeit der unter geraden Ziffern Genannten und die Amtszeit der weiteren Vorstandmitgliedern in geraden Jahren.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seiner gewählten Position aus, erfolgt eine Ergänzungswahl. Die Amtszeit beträgt dann ein Jahr.
- Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Amt als Vorstandsmitglied endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.

§9

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§10

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von §26 BGB

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein jeweils allein.

Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§11

Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Den Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§12

Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die, von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§13

Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder einem vom 1. oder 2. Vorsitzenden bestimmten anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§14

Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15**Aufsicht über den Verein**

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreis- bzw. Bezirksobst- und –gartenbauverbands und Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreis- bzw. Bezirksvereins sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§16**Auflösung, Verschmelzung**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung, wem das Vereinsvermögen zufallen soll (§ 45.2 BGB).

Der Verein kann sich an einer Verschmelzung mit anderen Vereinen nach den gesetzlichen Vorgaben des Umwandlungsgesetzes beteiligen. Hierzu ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei einer Verschmelzung mit einem anderen Verein soll das Vermögen im Ganzen an den Rechtsnachfolger übergehen, der ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) dient.

§17**Verweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch**

Ergänzend gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder eine solche Bestimmung ungültig sein sollte, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Verein.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Aichwald, den 10.02.2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführerin